

Tirol-Zuschuss 2.0 (Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024)

ANTRAGSTELLUNG: MÄRZ BIS 30. SEPTEMBER 2024

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2024/2025 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

Ebenso wird ein einmaliger Zuschuss pro Haushalt zur Abfederung der gestiegenen Wohnkosten gewährt.

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol.

Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde oder über das Online-Formular im Internet:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/>

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs-/ Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Grundversorgung sowie Schüler- und Studentenheimen

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschäftigtengrundrente nach dem KOVG einschl. der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie regelmäßig bezahlt werden bzw. gerichtlich festgelegt sind.

Die Antragstellung ist bis 30.09.2024 möglich und es sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Monatliche Einkommensnachweise (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohn- oder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung - AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente) aller im gem. Haushalt gemeldeter Personen
- Einkommen der volljährigen Kinder im gem. Haushalt
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (bei Kindern im gemeinsamen Haushalt)

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Heizkostenzuschuss 2024/2025:

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig **€ 250,00** pro Haushalt.

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- **1.200,00 €** pro Monat für alleinstehende Personen
- **1.900,00 €** pro Monat für Ehepaar und Lebensgemeinschaften
- **350,00 €** pro Monat für jede weitere Person

Wohnkostenzuschuss 2024:

Das Land Tirol gewährt einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur Abfederung der gestiegenen Wohnkosten.

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

Einkommensgrenze I:			Höhe Zuschuss:		
1.200,00 €	pro Monat für alleinstehende Personen		350,00 €	für 1 Person	
1.900,00 €	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften		450,00 €	für 2 Personen	
500,00 €	pro Monat für jede weitere Person		+ 100,00 €	für jede weitere Person	
Einkommensgrenze II:			Höhe Zuschuss:		
1.700,00 €	pro Monat für alleinstehende Personen		300,00 €	für 1 Person	
2.400,00 €	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften		375,00 €	für 2 Personen	
500,00 €	pro Monat für jede weitere Person		+ 75,00 €	für jede weitere Person	
Einkommensgrenze III:			Höhe Zuschuss:		
2.200,00 €	pro Monat für alleinstehende Personen		250,00 €	für 1 Person	
3.100,00 €	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften		300,00 €	für 2 Personen	
500,00 €	pro Monat für jede weitere Person		+ 50,00 €	für jede weitere Person	